

Einwohnergemeinde Münchenbuchsee

Ortsplanungsrevision

Zonenplan 2: Landschaft **Zonenplan 3: Naturgefahren**

Erläuterungsbericht



Auflageexemplar
vom Gemeinderat genehmigt am 16. Juli 2012

Stand 16. Juli 2012

Auftraggeberin

Einwohnergemeinde Münchenbuchsee

Bauabteilung

Bernstrasse 12, Postfach 328, 3053 Münchenbuchsee

Auftragnehmerin

naturaqua PBK

Elisabethenstrasse 51

3014 Bern

Team

Gresch Sabine, dipl.phil.nat. Geografin, Landschaftsarchitektin MAS ETH

Schwyzer Yves, 1981 dipl. Umwelting. FH, Sachbearbeiter

Kirsch Barbara, Landschaftsarchitektin BSc FHO, Sachbearbeiterin

Kasper Ammann, dipl. Ing. Landschaftsarchitekt FH, Sachbearbeiter

Fotos

naturaqua PBK; Fotosammlung Broschüre „Alt Buchsi“ 1980

ERLÄUTERUNGSBERICHT

Zonenplan 2: Landschaft

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage und Ziele	2
2	Erläuterungen zum Inventar	3
2.1	Schützens- und erhaltenswerte Gehölze	3
2.1.1	Einzelbäume/Baumgruppen, Baumreihen/Alleen	3
2.1.2	Hochstammobstgärten („Hostet“)	7
2.1.3	Hecken	7
2.1.4	Naturwiesen	7
2.1.5	Spezialstandorte Mauersegler	7
2.2	Gewässer und Grundwasserschutz	7
2.3	Kulturobjekte	8
2.3.1	Historische Verkehrswege	8
2.3.2	Archäologische Schutzgebiete	8
2.4	Wanderwegnetz	8
3	Verhältnis zu anderen kommunalen Planungsinstrumenten	9
4	Übergeordnete raumplanerische Instrumente	10
4.1	Kantonale Planungsinstrumente	10
4.2	Regionale Planungsinstrumente	11
5	Inhalte Zonenplan	12
5.1	Landschaftsschongebiete	12
5.2	Naturobjekte	13
5.2.1	Bäume (Einzelbäume, Baumreihen, Baumgruppen)	13
5.2.2	Hochstammobstgärten „Hostet“	13
5.2.3	Hecken und Feldgehölze	14
5.2.4	Geschützte Wiesen und Trockenstandorte	14
5.2.5	Spezialstandorte Mauersegler	14
5.3	Gewässer	14
5.4	Archäologische Schutzgebiete	15
5.5	Historische Verkehrswege	15
5.6	Wanderwegnetz	15
5.7	Wälder	15

1 Ausgangslage und Ziele

Mit der vorliegenden Revision des Zonenplans 2: Landschaft (ZP2) wird die Version aus dem Jahr 1995 aktualisiert. Der ZP2 legt die geschützten Naturobjekte und kommunalen Schutzgebiete fest. Im Vordergrund stehen der Schutz der landschafts- und ortsbildprägenden Elemente sowie ökologische Aspekte. Nach Genehmigung ist der ZP2 für sämtliche Grundeigentümer/-innen verbindlich.

Zu den wichtigsten Planungsgrundlagen gehören:

- Zonenplan 2: Landschaft (Münchenbuchsee), Mai 1992 mit Änderungen bis 1994, Genehmigung 1995
- Baureglement Gemeinde Münchenbuchsee, 7. Mai 1993 mit Änderungen
- Baumkataster Gemeinde Münchenbuchsee, 2004 mit Nachführungen
- Kantonaler Richtplan Kanton Bern, Aktualisierung 2007
- Datenbankauszug Münchenbuchsee des Geoportals des Kantons Bern (Geodaten des Kantons Bern)
- Regionaler Richtplan Naherholung+Landschaft Region Bern, 2004

2 Erläuterungen zum Inventar

Als Grundlage für die Festlegungen im Zonenplan 2 dienen diverse Inventare von Bund und Kanton sowie planerische Vorgaben aus kantonalen und regionalen Konzepten und Richtplänen.

Die schützens- und erhaltenswerten Bäume, Baumgruppen, Baumreihen und Alleen sowie die Hecken wurden im Rahmen von Felderhebungen im Juli 2010 inventarisiert. Die offen fliessenden Gewässerabschnitte wurden im November 2011 durch die Gemeinde inventarisiert.

Die Angaben zu den artenreichen Naturwiesen und den Spezialstandorten für Mauersegler erfolgten durch den Natur- und Vogelschutzverein Münchenbuchsee.

2.1 Schützens- und erhaltenswerte Gehölze



2.1.1

Im Siedlungs- und Landwirtschaftsgebiet wurden folgende schützens- und erhaltenswerten Gehölze kartiert:

- Einzelbäume
- Baumgruppen
- Baumreihen/Alleen
- Hochstammobstgärten („Hostet“)
- Hecken

Einzelbäume/Baumgruppen, Baumreihen/Alleen

Abstimmung auf Baumkataster

Die Gemeinde Münchenbuchsee hat im Jahr 2004 ein Baumkataster erarbeiten lassen. Dieses enthält sämtliche Bäume, welche durch die Gemeinde gepflegt werden und unterscheidet die Bäume in schützenswert, erhaltenswert und „ohne Schutzstatus“. Die Datensätze des Zonenplans 2: Landschaft aus dem Jahr 1995 und diejenige des Baumkatasters 2004 waren sehr unterschiedlich, es bestanden grosse örtliche und inhaltliche Abweichungen. Diese Datensätze wurden im Rahmen der Neuinventarisierung aufeinander abgestimmt: Die Inhalte des revidierten Zonenplans 2: Landschaft stimmen nun überein mit den Daten des Baumkatasters. Insgesamt sind im revidierten ZP2, gestützt auf den Baumkataster, mehr Bäume erfasst als in der Version 1995.



Kriterien zur Erfassung als Inventarobjekt

Zur Erfassung der Inventarobjekte wurden ökologische, historische und ästhetische Kriterien und die Lage (öffentliche Anlage oder privates Grundstück) berücksichtigt:



Ökologie

- Ökologisch wertvolle Baumart¹ oder seltene einheimische Baumart²
- Vernetzende Funktion des Baumes
- Baumalter (der ökologische Wert steigt mit zunehmendem Alter: Rindenstruktur, Totholz, Höhlen usw.)

Historischer Kontext

- Baum ist Teil eines historischen Ensembles (ISOS³, IVS⁴ Wegbegleiter)
- Baum markiert eine besondere Stelle (Baumdenkmal)
- Baum ist sehr alt und/oder ein Naturmonument (Methusalem)

Ästhetischer Wert

- Baum ist prägend für das Strassen- oder Siedlungsbild
- Baum ist Teil eines architektonischen Ensembles
- Baum ist ein Bestandteil einer Baumreihe, einer Allee oder einer Baumgruppe
- Baum markiert eine besonders markante Stelle (Geländekante, Hügelkuppe, Torsituation usw.)

Eigentumsverhältnisse

Bäume auf Privatgrund wurden zurückhaltender erfasst als solche auf öffentlichem Grund.

Kategorien der Inventarobjekte

Bei der Inventarisierung wurden die Bäume in zwei Kategorien eingeteilt. Bei den Bäumen der Kategorie I handelt es sich um die wertvollsten, schützenswerten Bäume. Bei der Kategorie II handelt es sich um wertvolle Bäume, welche als erhaltenswert eingestuft sind.

Inventarobjekte Kategorie I

Als Entscheidungshilfe, ob ein Baum der Kategorie I zugewiesen wird, wurden folgende Kriterien geprüft:

1 z.B. Eichen, Espe, Birke, Weide, Buche, Erle, Linde, weitere Arten

2 z.B. Speierling, Wildbirne, Ulme, Elsbeere, Nussbaum, Eibe, Spitzahorn, Sommerlinde, Winterlinde

3 Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz

4 Bundesinventar der historischen Verkehrswege der Schweiz



- Baum ist bereits heute rechtsgültig geschützt (ZP2 1995)
- Baum hat durch sein Alter und seine Art einen besonderen ökologischen Wert (Eichen, Espe, Birke, Weide, Buche, Erle, Linde, weitere Arten)
- Baum ist Teil eines wichtigen ökologischen Vernetzungselementes
- Baum steht in einem historischen Kontext (Bauinventar)
- Baum gehört zur gestalteten Umgebung z.B. eines Parks oder Platzes
- Baum ist Bestandteil einer Baumreihe, Allee oder Baumgruppe
- Baum markiert eine besondere Stelle



Inventarobjekte Kategorie II

Als Entscheidungshilfe, ob ein Baum der Kategorie II zugewiesen wird, wurden folgende Kriterien geprüft:

- Baum war bis anhin als „erhaltenswert“ eingestuft (ZP2 1995)
- Ökologisch wertvolle Baumart (Eichen, Espe, Birke, Weide, Buche, Erle, Linde, weitere Arten)
- Baum ist prägend für das Siedlungsbild (auch Neupflanzungen)
- Baum prägt das Strassenbild (auch Neupflanzungen)
- Baum ist markant, wird aber noch nicht als schützenswert eingestuft

Ausschlussgründe zur Erfassung als Inventarobjekt

Baumarten, welche entweder auf der Schwarzen Liste der gebietsfremden invasiven Arten aufgeführt sind oder auf der Watch-List der SKEW⁵ stehen, wurden im Inventar nicht erfasst. Es handelt sich dabei um folgende Arten:

- Essigbaum (*Rhus typhina*)
- Götterbaum (*Ailanthus altissima*)
- Herbst-Kirsche (*Prunus serotina*)
- Paulownie (*Paulownia tomentosa*)
- Robinie (*Robinia pseudoacacia*)

Umgang mit Nadelbäumen bei der Inventarisierung

Nadelbäume wurden in der Regel nicht als Inventarobjekte erfasst. Die Erfassung von Nadelbäumen wurde aber in Betracht gezogen,

⁵ Schweizerische Kommission für die Erhaltung von Wildpflanzen SKEW

wenn sie Teil eines historischen Ensembles sind. Föhren wurden erfasst, wenn es sich um besondere Exemplare⁶ handelt.

2.1.2



Hochstammobstgärten („Hostet“)

Obstgärten sind ökologisch wichtige Lebensräume und sind für das Ortsbild von prägender Bedeutung. Sie gehören zum Erscheinungsbild unserer Bauernhöfe und werden als gestalterische Elemente eingesetzt. Hochstammobstgärten wurden basierend auf ihrem ökologischen und ästhetischen Wert inventarisiert.

2.1.3



Hecken

Hecken und Feldgehölze sind durch eidgenössisches und kantonales Recht geschützt. Hecken und Feldgehölze ausserhalb des Siedlungsgebiets wurden vollständig inventarisiert. Innerhalb des Baugebiets wurden nur ökologisch besonders wertvolle oder für das Ortsbild prägende Hecken aufgenommen.

2.1.4

Naturwiesen

Die artenreichen Naturwiesen der Gemeinde waren im ZP2 1995 als schützenswerte Flächen enthalten. Eine vollständige Neuinventarisierung im Rahmen der vorliegenden Revision war nicht möglich. Die Beurteilung der Schutzwürdigkeit der noch vorhandenen und neuer Naturwiesen wurde durch den Natur- und Vogelschutzverein Münchenbuchsee vorgenommen.

2.1.5

Spezialstandorte Mauersegler

Die beiden Mauerseglerkolonien im Paul Klee-Schulhaus und im Kirchturm wurden vom Natur- und Vogelschutzverein Münchenbuchsee in das Inventar Schutzobjekte Natur und Landschaft eingebracht.

2.2

Gewässer und Grundwasserschutz

Als Datengrundlage dient das GN5 (Gewässernetz Massstab 1:5'000) des Kantons, welches im Bereich Kilchmattbach aufgrund der seither erfolgten Renaturierung aktualisiert wurde.

Auf Basis einer Grobansprache von Morphologie und Bestockung der Fliessgewässer wurde die im Anhang BR von 1994 aufgeführte Liste der geschützten Gewässer aktualisiert und ergänzt.

Die rechtskräftigen **Gewässer- und Grundwasserschutzzonen** des Kantons werden als Hinweis im ZP 2 dargestellt.

⁶ z.B. hohes Alter / mächtiger Baum („Methusalem“)

2.3 Kulturobjekte

2.3.1 Historische Verkehrswege

Bei den inventarisierten historischen Verkehrswegen⁷ stützen auf das gleichnamige nationale Inventar ab. Das nationale Inventar wurde erst in den letzten Jahren fertiggestellt, weshalb der revidierte ZP2 wesentlich mehr historische Verkehrswege enthält als der Zonenplan 2 1995.

2.3.2 Archäologische Schutzgebiete

Das archäologische Inventar ist ein Inventar der geschichtlichen und archäologischen Stätten und Fundstellen im Sinne der Baugesetzgebung, welches vom Archäologischen Dienst des Kantons Bern aufgenommen wurde. Gegenüber dem Stand 1995 enthält das Inventar der Gemeinde Münchenbuchsee ein neues Schutzgebiet im Landgarbewald an der Gemeindegrenze zu Zollikofen.

2.4 Wanderwegnetz

Das markierte Wanderwegnetz basiert auf dem im kantonalen Richtplan resp. Inventarplan des Wanderwegnetzes aufgeführten Fuss- und Wanderwegnetz.

⁷ Quelle: Geodaten des Kantons Bern

3 Verhältnis zu anderen kommunalen Planungsinstrumenten

Baurechtliche Grundordnung 1995: Die grundeigentümergebundenen Festlegungen der Ortsplanungsrevision 1995 (Baureglement, Zonenplan 2: Landschaft) werden mit der vorliegenden Revision auf ihre Aktualität überprüft, überarbeitet und den gegenwärtigen Gegebenheiten angepasst.

Der ebenfalls im Rahmen der Ortsplanungsrevision 1995 erarbeitete Bericht zum Teil "Natur und Landschaft" ist eine umfassende Beschreibung der geschützten Landschaftsräume und Einzelobjekte des Zonenplans 2 sowie des Richtplans, die beide auf einem umfassenden Landschaftsinventar beruhen. Er behandelt vorwiegend planerische Fragen der ökologischen Aufwertung im Landwirtschaftsgebiet.

Mit dem überarbeiteten ZP2 werden die schützens- und erhaltenswerten Naturobjekte und Schutzgebiete grundeigentümergebunden gesichert.

Die **Zentrumsplanung aus dem Jahr 1979** beinhaltet Nutzungsplanungs- und Richtplanelemente und thematisiert u.a. Fragen der Grün- und Freiraumgestaltung im Ortskern. Die Zentrumsplanung wird derzeit überarbeitet. Die Schutzobjekte im Zentrum (v.a. Bäume) werden mit dem ZP 2 festgelegt, es bestehen keine direkten Abhängigkeiten zwischen Zentrumsplanung und den Festlegungen im ZP2.

4 Übergeordnete raumplanerische Instrumente

4.1 Kantonale Planungsinstrumente

Der kantonale Richtplan vom 14. November 2007 enthält folgende Massnahmenblätter, welche für die Gemeinde Münchenbuchsee im Bereich Landschaft relevant sind:

- **E_01 Qualität und Vernetzung von ökologischen Ausgleichsflächen in der Landwirtschaft fördern.** > Die Gemeinde Münchenbuchsee hat noch keine Vernetzungsplanung nach Ökoqualitätsverordnung. Ein entsprechendes Projekt ist Ende 2011 in Auftrag gegeben worden (auf Initiative von Seiten der Landwirte und im Verbund mit den umliegenden Gemeinden). Der Teilrichtplan ökologische Vernetzung sollte Ende 2012 für die Genehmigung durch die Gemeindebehörden und den Kanton bereit sein. Die Resultate können auch als Basis für den noch zu erarbeitenden kommunalen Richtplan Landschaft verwendet werden, wo ein besonderer Fokus auf den Raum Hirzenfeld gelegt werden sollte.
- **E_02 Besondere Verantwortung im Lebensraum- und Artenschutz wahrnehmen.** > Mit der Unterschutzstellung einer grossen Anzahl Bäume sowie weiterer Naturobjekte leistet die Gemeinde einen wichtigen Beitrag zum Lebensraum- und Artenschutz.
- **E_03 Überregionale Verbreitungshindernisse für Wildtiere abbauen.** > Hierzu enthält das „Konzept zum Abbau von Verbreitungshindernissen für Wildtiere im Kanton Bern“ (2007) Präzisierungen: zwischen dem Raum Kirchlin-dach/Limbärgete und dem Buchsiwald ist ein überregionaler Wildwechselkorridor mit Verbreitungshindernis eingetragen. Derselbe Wildwechselkorridor ist auch im Kantonalen Landschaftsentwicklungskonzept KLEK eingetragen. > Der Wildwechsel von überregionaler Bedeutung zwischen Schüpberg und dem Buchsiwald ist auf Gemeindeboden Münchenbuchsee zu gewährleisten. Auf die Festlegung eines Landschaftsschongebietes im ZP2 wird verzichtet. Im Rahmen des zu erarbeitenden kommunalen Richtplans Landschaft sind Massnahmen zur Sicherung des Wildwechselkorridors vorzusehen.
- **E_05 Gewässer erhalten und aufwerten.** > Im Rahmen der Umsetzung des revidierten Gewässerschutzgesetzes werden entsprechende Massnahmen auch in Münchenbuchsee weiterverfolgt.

4.2 Regionale Planungsinstrumente

Der regionale Richtplan Naherholung+Landschaft vom 24. Mai 2004 legt im Hinblick auf die anzustrebende regionale Entwicklung für die Gemeinde Münchenbuchsee folgende Massnahmen fest:

- **Renaturierung Urtenen:** Ziel gemäss Richtplan ist die Renaturierung der Urtenen im gesamten Gewässerverlauf. > Im Rahmen des Projekts „Regionaler Entwässerungsplan REP: Einzugsgebiet Urtenen“ werden Massnahmen erarbeitet zur Aufwertung des Lebensraumes Urtenen.
- **Regionaler Entwicklungsraum Natur und Landschaft Moossee:** Ziel ist die Förderung der Naherholung unter Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Nutzung und des Naturschutzes. > Da noch nicht realisiert, ist dies auf Richtplanebene weiterzuverfolgen.
- **Wanderweg Seedorffeld-Moossee:** Planung einer neuen Wanderwegverbindung, welche gleichzeitig mit der Golfparkplanung erfolgen sollte. > Noch vorhandener Bedarf muss auf Richtplanebene geklärt werden.
- **Vorranggebiet Landschaft Hirzenfeld und Ökologische Vernetzung Schüpberg (B78):** > Der Wildwechsel von überregionaler Bedeutung zwischen Schüpberg und dem Buchsiwald soll im Rahmen des zu erarbeitenden kommunalen Richtplans Landschaft gesichert werden (Gewährleistung und Verbesserung der ökologischen Vernetzung; s. auch oben E_01).
- **Öko-Brücke Zollikofen/Wildwechsel (B35):** > Gemäss Verfügung des AGR vom 11. Mai 2005 wurde die Öko-Brücke Zollikofen aus dem Regionalen Richtplan N+L gestrichen. Dies wegen zu grosser infrastruktureller Hindernisse. Falls die Grauholzautobahn auf 8 Spuren ausgebaut wird, ist eine Öko-Brücke erneut zu prüfen.

Der am 19. Oktober durch den Regierungsrat genehmigte Regionale Waldplan Nr.62 Fraubrunnen enthält keine spezifischen Massnahmen, welche die Gemeinde Münchenbuchsee betreffen. Hingegen ist gemäss der Hinweiskarte ein grösseres Potential betreffend ökologischer Aufwertung der Waldränder ersichtlich. Dieses soll in Koordination mit der laufenden landwirtschaftlichen Vernetzungsplanung angegangen werden.

5 Inhalte Zonenplan

Mit dem Zonenplan 2: Landschaft werden Schutzobjekte und -gebiete im ganzen Gemeindegebiet ausgeschieden, mit Ausnahme des Perimeters Golfpark Moossee. Bestimmungen hierzu werden direkt im entsprechenden Artikel des Baureglements integriert.

Der Zonenplan 2 enthält folgende Festlegungen und Hinweise:

5.1 Landschaftsschongebiete

Die Landschaftsschongebiete bezwecken die Erhaltung landschaftlich und/oder ökologisch wertvoller Landschaftskammern. Betrieblich notwendige landwirtschaftliche Bauten und Anlagen sind in allen LSG zugelassen, wobei Standort und Gestaltung auf den Schutzzweck und auf bestehende Gebäude abzustimmen sind.

- LSG Bäreried: Das Täli ist landschaftlich reizvoll und birgt viel ökologisches Potential; besonders für Amphibien könnte das Bäreried von Bedeutung sein. Der bestehende Teil des LSG beim Hüslimoos wird aufgehoben, da weder aussergewöhnliche landschaftliche noch ökologische Vielfalt vorhanden ist. Das LSG wird dafür gegen Westen über die Hangkante hinaus leicht erweitert, um diese vor weiteren negativen Einflüssen durch Bauten oder Anlagen zu schützen.
- LSG Chlostermatte: Die Chlostermatte ist ein wichtiger Frei- und Erholungsraum innerhalb der Siedlung mit verschiedenen ökologisch wertvollen Elementen. Das LSG bleibt deshalb ungeschmälert erhalten.
- LSG Hofwil: Hier sind sowohl Lage und Aussicht besonders, als auch das Vorhandensein historischer Bausubstanz, Hecken und wertvoller Hochstämme. Die bisherige Grenzziehung des LSG war sehr willkürlich. Deshalb wird dort Erweiterung des Landschaftsschongebietes auf im Gelände ersichtliche Grenzlinien vorgenommen.
- LSG Moosrain-Hole: Das Gebiet ist reich strukturiert, was sich positiv auf das Landschaftsbild auswirkt. Der Moosrain bildet einen scharfen Übergang von der Ebene um den Moossee zum „Plateau“ von Münchenbuchsee und gewährt so verschiedene Blickachsen bis zu den Alpen und zum Jura. Das LSG wird über die Hangkante hinaus erweitert, um diese vor weiteren negativen Einflüssen durch Bauten oder Anlagen zu schützen.





- LSG Stöckere-Üedeli: Das bestehende LSG im Raum Üedeli wird auf den Raum Stöckere ausgedehnt. Hierdurch können die unverbaute, gut lesbare Drumlinlandschaft sowie die Sichtachsen vom Üedeli erhalten werden. Mit dieser Massnahme soll sichergestellt werden, dass die ansprechende Drumlinlandschaft als Gegenstück zu den umliegenden Siedlungsteilen nicht verbaut wird und für die Naherholung landschaftlich attraktiv bleibt.

Ein entsprechender Artikel im Baureglement umschreibt die Schutzinhalte und -ziele, im Inventar Schutzobjekte Natur und Landschaft sind die Schutzgebiete umschrieben.

5.2 Naturobjekte

5.2.1 Bäume (Einzelbäume, Baumreihen, Baumgruppen)

Mit dem revidierten Zonenplan werden Einzelbäume, Baumreihen und Baumgruppen in Kategorie I (schützenswerte Bäume) und Kategorie II (erhaltenswerte Bäume) unterteilt. Ein entsprechender Artikel im Baureglement umschreibt die Schutzinhalte und -ziele, im Inventar Schutzobjekte Natur und Landschaft sind die Bäume, Baumgruppen und -reihen der Kategorie I aufgelistet.

5.2.2 Hochstammobstgärten „Hostet“

Aus wirtschaftlichen Gründen bestehen wenig Anreize für die Landwirtschaft, die Hochstammobstgärten zu erhalten. Zurzeit können Landwirte in der Gemeinde Münchenbuchsee für die Pflege der Hochstammobstbäume auch noch keine Vernetzungsbeiträge von Bund, Kanton und Gemeinde beziehen (vgl. oben 4.1 E_1). Die noch vorhandenen Hochstammobstgärten sollen grundeigentümerverbindlich geschützt werden, um ihren Wert für den Ortsbildschutz und die Ökologie zu sichern.

Mit der Bezeichnung der Hochstammobstgärten als Schutzgebiete im Zonenplan werden die Anlagen in ihrem Gesamterscheinungsbild geschützt. Einzelne Bäume innerhalb der Obstgärten dürfen ohne Bewilligung gefällt werden, wobei der Bewirtschafter/die Bewirtschafterin entsprechende Ersatzpflanzungen vorzunehmen hat.

Sollte im Rahmen von Siedlungsentwicklungs- oder Bauprojekten anderweitigen Nutzungsinteressen der Vorrang gegeben werden, so ist dem Charakter sowie dem ökologischen Wert der Hochstammobstgärten bei der Neugestaltung Rechnung zu tragen.

Ein entsprechender Artikel im Baureglement umschreibt die Schutzinhalte und -ziele, im Inventar Schutzobjekte Natur und Landschaft sind die schützenswerten Hochstammobstgärten aufgelistet.

5.2.3 **Hecken und Feldgehölze**

Hecken und Feldgehölze sind durch eidgenössisches und kantonales Recht geschützt und dürfen weder durch Rodung, Abbrennen oder andere Massnahmen beeinträchtigt werden. Das Natur- und Heimatschutzgesetz des Bundes zählt Hecken und Feldgehölze zu den besonders schutzwürdigen Lebensräumen (Art. 18 NHG). Im Eidg. Jagdgesetz ist das Beseitigungsverbot für Hecken durch einen Strafartikel indirekt verankert (Art. 18 JSG). Mit der Naturschutzgesetzgebung des Kantons Bern wurde der Schutz der Hecken auf kantonaler Ebene explizit erwähnt und auf Feldgehölze ausgedehnt (Art. 27-28 und Art. 45 NSchG; Art. 13 und Art. 16-17 NSchV). Hecken und Feldgehölze sind damit im Kanton Bern geschützt. Sie sind im Zonenplan als Hinweis enthalten. Ein entsprechender Artikel im Baureglement umschreibt die Schutzinhalte und -ziele, im Inventar Schutzobjekte Natur und Landschaft sind die geschützten Hecken aufgelistet.

5.2.4 **Geschützte Wiesen und Trockenstandorte**

Im ZP2 werden artenreiche Naturwiesen aufgenommen, welche sich auf Gemeindeboden befinden. Ein entsprechender Artikel im Baureglement umschreibt die Schutzinhalte und -ziele, im Inventar Schutzobjekte Natur und Landschaft sind die geschützten Naturwiesen und Trockenstandorte aufgelistet.

5.2.5 **Spezialstandorte Mauersegler**

Die beiden Mauerseglerkolonien im Paul Klee-Schulhaus und im Kirchturm werden als Spezialstandorte im ZP2 aufgenommen. Bei Bauvorhaben sind Schutz- und Vorsichtsmassnahmen zu treffen. Ein entsprechender Artikel im Baureglement umschreibt die Schutzinhalte und -ziele, im Inventar Schutzobjekte Natur und Landschaft sind die Spezialstandorte aufgeführt.

5.3 **Gewässer**

Gewässer und ihre Uferbereiche sowie die Ufervegetation sind durch verschiedene eidgenössische und kantonale Gesetze geschützt (GschG, NHG, NSchG). In Umsetzung der eidgenössischen Wasserbauverordnung muss im ZP2 entlang von Oberflächengewässern ein geschützter Uferbereich festgelegt werden. In diesen Uferschutzbereichen dürfen nur standortgebundene Bauten, an denen ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht, sowie Wege und Freizeiteinrichtungen erstellt werden, sofern die Ufervegetation dadurch nicht beeinträchtigt wird. Aufgrund des im Januar 2011 in Kraft getretene Gewässerschutzgesetzes gelten ausserdem Bestimmungen betreffend extensiver und standortgerechter Nutzung des

Gewässerraumes. Die entsprechenden Gewässerabstände und Bestimmungen sind im Baureglement aufgeführt. Stehende Gewässer und offen fliessende Gewässerabschnitte sind im Inventar Schutzobjekte Natur und Landschaft enthalten. Im Zonenplan wird der Gewässerraum gemäss der Definition im Baureglement entlang der offen fliessenden Gewässerstrecken mit einer zusätzlichen Signatur dargestellt, bei eingedolten Gewässerabschnitten ersetzt diese Signatur die Darstellung der unterirdischen Fliesstrecke.

5.4 Archäologische Schutzgebiete

In den archäologischen Schutzgebieten muss mit bedeutenden archäologischen Funden gerechnet werden. Die Inhalte des Zonenplans 2 1995 werden übernommen und ergänzt mit einem neuen Objekt im Landgarbewald.

5.5 Historische Verkehrswege

Das nationale Inventar unterscheidet die historischen Verkehrswege in solche von nationaler, regionaler und kommunaler Bedeutung. Diese Differenzierung ist im Datenmodell Nutzungsplan des Kantons nicht möglich, weshalb im Zonenplan keine differenzierte Darstellung vorgenommen werden kann. Weiter unterscheidet das nationale Inventar auch Wegabschnitte mit Substanz (Relikte noch sichtbar) und solche, bei denen nur der Wegverlauf historisch begründet ist. Auch diese Differenzierung ist im Datenmodell Nutzungsplan nicht möglich. Mit der Festlegung der historischen Verkehrswege im Zonenplan werden die Wegverläufe auf Abschnitten mit Substanz, grundeigentümerverbindlich geschützt.

5.6 Wanderwegnetz

Das markierte Wanderwegnetz basiert auf dem im kantonalen Richtplan resp. Inventarplan aufgeführten Fuss- und Wanderwegnetz und ist als Hinweis im ZP2 enthalten.

5.7 Wälder

Der rechtmässig festgestellte Wald ist im ZP2 als Hinweis eingetragen.

Zonenplan 3: Naturgefahren

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage und Ziele	17
2	Erläuterungen zur Naturgefahrenkarte	17
3	Beurteilung des Gefahrenpotenzials	18
4	Handlungsbedarf	18

1 Ausgangslage und Ziele

Mit dem Zonenplan3: Naturgefahren(ZP3) setzt die Gemeinde Münchenbuchsee die sich aus Art. 71 des kantonalen Baugesetzes - verbundene Pflicht zur Bezeichnung und Festsetzung der Gefahrengebiete im Zonenplan um. Die Gefahrenkarte der Gemeinde wurde im Jahr 2010 erstellt. Gemäss Regierungsratsbeschluss sind die Gefahrenkarten innert zwei Jahren in die Ortsplanung umzusetzen. Der ZP3 legt die Gefahrengebiete als grundeigentümergebundene Gefahrenzonen fest. In der Gemeinde Münchenbuchsee stehen Naturgefahren in Form von Hochwasser im Vordergrund. Diese betreffen im Siedlungsgebiet bestehende Bauzonen entlang der Bäche. Die im Rahmen des 2. Revisionspakets der Ortsplanung festgelegten und genehmigten Bauzonen befinden sich ausserhalb der Gefahrengebiete. Im 3. Revisionspaket stehen keine Einzonungen in Gefahrengebieten zur Debatte.

Die verwendete Planungsgrundlage ist die Naturgefahrenkarte des Kantons Bern, Gemeinde Münchenbuchsee, 2010.

2 Erläuterungen zur Naturgefahrenkarte

Als Grundlage für die Festlegungen im Zonenplan 3 dient die synoptische Gefahrenkarte, welche die vorkommenden Naturgefahren in der Gemeinde in Gefahrenstufen einteilt.

Erhebliche Gefährdung (rot)

Personen sind sowohl innerhalb als auch ausserhalb von Gebäuden gefährdet. Mit der plötzlichen Zerstörung von Gebäuden ist zu rechnen oder die Ereignisse treten in schwächerem Ausmass, dafür mit einer hohen Wahrscheinlichkeit auf.

Mittlere Gefährdung (blau)

Personen sind innerhalb von Gebäuden kaum gefährdet, jedoch ausserhalb. Mit Schäden an Gebäuden ist zu rechnen, jedoch sind plötzliche Gebäudezerstörungen nicht zu erwarten, falls geeignete Massnahmen getroffen werden.

Geringe Gefährdung (gelb)

Personen sind kaum gefährdet. An der Gebäudehülle sind geringe Schäden möglich, und im Innern von Gebäuden können bei Hochwasser sogar erhebliche Sachschäden auftreten.

3 Beurteilung des Gefahrenpotenzials

Die Gefahrengebiete der Gemeinde Münchenbuchsee beschränken sich auf die Überschwemmungsflächen entlang der Bäche.

Gefahrenstufe **rot** ist an zwei punktuellen Stellen entlang des Kilchmattbaches innerhalb bestehender Bauzonen auszumachen. Hier dürfen gemäss Art. 6 Abs. 1 BauG keine Bauten und Anlagen errichtet werden, die dem Aufenthalt von Mensch und Tier dienen.

Gefahrenstufe **blau** betrifft hauptsächlich Strassenräume entlang der Bäche und vereinzelt überbaute Bauzonen. Bei Bauvorhaben in blauen Gefahrengebieten müssen Massnahmen zur Gefahrenbehebung getroffen werden gemäss Art. 6 Abs. 2 BauG.

Für bestehende Bauzonen in der Gefahrenstufe **gelb** gilt Art. 6 Abs. 3 BauG, wonach in diesen Gefahrengebieten für sensible Bauten Schutzmassnahmen zu treffen sind. Als sensible Bauten gelten Gebäude wie Heime, Schulen, Schalt- und Telefonzentralen, Trinkwasserversorgungen, Lager mit Beständen an gefährlichen Stoffen etc. Gefahrenstufe gelb betrifft in Münchenbuchsee vereinzelt Bauzonen entlang des Kilchmattbachs sowie an der Mühlestrasse und im Hüslimoos.

4 Handlungsbedarf

Aufgrund der erhobenen Gefahrenpotenziale der Gemeinde ergibt sich kein unmittelbarer Handlungsbedarf für die laufende Ortsplanungsrevision. Die meisten Gefahrengebiete im Siedlungsgebiet betreffen bereits überbaute Bauzonen. Hier sind allfällige Auflagen im Rahmen von Baubewilligungsverfahren zu klären.

Zwei noch nicht überbaute Bauzonen liegen in der Gefahrenstufe blau. Hier muss eine Interessenabwägung gemacht werden.

Im Fall der Sportanlage Klostermatte (Zone für öffentliche Nutzung ZöN D) liegt eine Teilfläche im Retentionsbereich des Kilchmattbaches. Die Beachtung der Naturgefahrenstufe wird in die Rahmenbedingungen des Wettbewerbes betreffend Ausbau des PZHSM (Sprachheilschule) aufgenommen. Die Gefahreinstufung ist aufgrund der Renaturierung des Kilchmattbaches zurzeit in Überprüfung. Eine Verschiebung der ZöN-Fläche ist aber auf jeden Fall absehbar. Die genauen Änderungen im Zonenplan sowie im Baureglement können erst aufgrund der Wettbewerbsergebnisse formuliert werden. Der gesamte Projektperimeter wird aus dem laufenden Paket der Ortsplanungsrevision ausgeklammert (s. auch ‚Zentrumsplanung 2, Zonenplan und Baureglement‘).

Der zweite Fall betrifft die Parzelle 534 in der Einfamilienhauszone am Pappelweg (E2). Diese grenzt am Ortsrand an den mit dem Kilchmattbach verbundenen kleinen Querkanal. Die Gefahrensitua-

tion könnte sich ändern im Zusammenhang mit dem Wasserbauprojekt am Kilchmattbach, welches 2012 anläuft. Die benachbarten Parzellen sind bereits überbaut. Das Schadenpotenzial ist gering und es sind kaum Nutzungsbeschränkungen absehbar. Hier ist zurzeit keine Auszonung notwendig. Eine allfällige Bauherrschaft müsste je nach Bebauung zu Hochwasserschutz-Massnahmen verpflichtet werden.